

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberflügengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterflügengrün, Wildenthal usw.

Wegungspreis vierteljährlich M. 2.70 einschließlich des „Lütz. Unterhaltungsblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Das Blatt enthält: — Krieg oder sonstige ungewöhnliche Verhältnisse des Vaterlandes der Zeitung, der die Verantwortung über die Abdruckung der Nachrichten — bei der Ausgabe können auch die Nachrichten über die Lage der Zeitung oder die Stellung des Hauptverlegers.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hanneböhne in Eibenstock.

66. Jahrgang.

Anzeigenpreis: die kleinpaltige Zeile 20 Pf. Im Anzeigenteil die Zeile 20 Pf. Im amtlichen Teile die gepaltene Zeile 50 Pf. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormitags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Auslieferung der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher ausgegebenen Anzeigen.

Preis pro Nummer 110.

Nr. 31.

Freitag, den 7. Februar

1919.

Nach § 11 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1456) haben auf die Errichtung und Zusammensetzung der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse sowie auf die Wahlen zu diesen Ausschüssen die auf Grund des § 11 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst erlassenen Ausführungsbestimmungen mit einigen Abweichungen entsprechende Anwendung zu finden. Soweit solche Ausführungsbestimmungen für Sachsen erlassen worden sind, ist auf sie in der zu der Verordnung vom 23. Dezember 1918 erlassenen sächsischen Ausführungsverordnung vom 14. Januar 1919 (Sächsische Staatszeitung Nr. 11 vom 15. Januar 1919) hingewiesen und es sind dabei die eingetretenen Abweichungen bezeichnet worden. In Betracht kommen 1. die Ausführungs-Verordnung vom 25. Januar 1918 — abgedruckt in Nr. 29 der Sächsischen Staatszeitung und der Leipziger Zeitung vom Jahre 1918 — und 2. die Wahlordnung — abgedruckt in Nr. 46 und 72 der Sächsischen Staatszeitung und Nr. 46 und 73 der Leipziger Zeitung vom Jahre 1917 —.

Nachstehend wird nunmehr unter \odot der Inhalt der vorbezeichneten Ausführungsbestimmungen, soweit sie für die Durchführung der eingangs bezeichneten Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 in Betracht kommen, mit den nach der Verordnung vom 14. Januar 1919 eingetretenen Änderungen nochmals besonders bekanntgemacht.

Dresden, den 31. Januar 1919.

266 III J
1280

Arbeitsministerium.

§ 1.

Soweit ... ständige Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse zu errichten sind, hat der Betriebsunternehmer das hierzu Erforderliche zu veranlassen; insbesondere hat er die Wahlen zu den Ausschüssen nach Maßgabe der von der Landeszentralbehörde ... darüber erlassenen Bestimmungen (Wahlordnung) herbeizuführen.

§ 2.

Bei Feststellung der ... für die Errichtung des Ausschusses notwendigen Mindestzahl sind alle Arbeiter oder Angestellten ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter oder Staatsangehörigkeit mitzuzählen.

§ 3.

Die Ausschüsse sind von dem Betriebsunternehmer entweder für den gesamten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabteilungen zu errichten. Jedenfalls müssen alle Arbeiter und Angestellten des Betriebs durch einen Ausschuss vertreten sein.

Für die im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassungen sind Ausschüsse zu errichten, sofern in ihnen Arbeiter oder Angestellte in der ... für die Errichtung der Ausschüsse notwendigen Mindestzahl beschäftigt werden.

§ 4 fällt aus.

§ 5.

Die Ausschüsse bestehen bei einer Anzahl von in der Regel weniger als 50 Arbeitern oder Angestellten aus 3 Mitgliedern, bei einer Anzahl von 50 bis zu 250 Arbeitern oder 250 Angestellten aus wenigstens 5 Mitgliedern. Für je 50 weitere Arbeiter oder Angestellte bis zur Zahl von 500 erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse um wenigstens eins. Bei mehr als 500 Arbeitern oder Angestellten müssen die Ausschüsse aus wenigstens 10 Mitgliedern bestehen.

Für Ausschüsse mit 3 Mitgliedern sind ebensowiele Ersatzmänner, für Ausschüsse mit 50 oder mehr Mitgliedern Ersatzmänner in der doppelten Zahl der Mitglieder zu wählen.

§ 6.

Die Wahl erfolgt nach der ... Wahlordnung. Wahlberechtigt sind alle mindestens 20 Jahre alten Arbeiter oder in Betracht kommenden Angestellten des Betriebs oder der Betriebsabteilung ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen oder Angehörige der deutsch-österreichischen Republik sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Die Ortspolizeibehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrat in Städten mit revidierter Städteordnung) und, soweit es sich um Betriebe handelt, die der orts- oder betriebspolizeilichen Aufsicht des Bergamts unterstehen, das Bergamt, kann nach den besonderen Verhältnissen einzelner Betriebe auch die Wahl von Personen anderer Staatsangehörigkeit zulassen.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

§ 7.

Der Betriebsunternehmer hat die Ausschussmitglieder ... bei Neuwahlen spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Wahl eines Obmannes, eines Vertreters des Obmannes und eines Schriftführers zusammenzuberufen. Diese Wahlen erfolgen in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Obmann hat den Verkehr mit dem Betriebsunternehmer zu vermitteln und den Ausschuss im Verkehr mit der Schlichtungsstelle zu vertreten.

§ 8.

Der Betriebsunternehmer hat die Zusammensetzung des Ausschusses unter Bezeichnung des Obmannes, des Vertreters des Obmannes u. des Schriftführers durch einen dauernd lesbaren Anschlag an geeigneter, allen Beteiligten zugänglicher Stelle im Betriebe bekanntzumachen.

§ 9.

Vor jeder Sitzung eines Ausschusses muß von dem Betriebsunternehmer oder dem von ihm bestellten Vertreter auf Grund der von ihm vorgeschlagenen Beratungsgegenstände und der von den Ausschussmitgliedern eingereichten Anträge eine Tagesordnung entworfen und festgesetzt werden.

Besteht zwischen dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter und dem Ausschuss Meinungsverschiedenheit darüber, ob ein Beratungsgegenstand zu den Obliegenheiten des Ausschusses ... gehört und deshalb auf die Tagesordnung gesetzt werden muß, so entscheidet auf Antrag der ... für den Betrieb zuständige Schlichtungsausschuss.

§ 10.

Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter hat den Ausschuss zu berufen und seine Verhandlungen zu leiten. Er kann sich an den Erörterungen beteiligen; an den Abstimmungen nimmt er nicht teil.

Besteht im Ausschuss der Wunsch, einzelne Gegenstände der Tagesordnung zunächst in Abwesenheit des Betriebsunternehmers oder seines Vertreters zu besprechen, so kann der Obmann den Ausschuss dazu einladen. Sollen solche Besprechungen während der Arbeitszeit stattfinden, so ist der Zeitpunkt dafür mit dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter zu vereinbaren. Bei den Vorbesprechungen leitet der Obmann oder sein Vertreter die Verhandlungen; einen Beschluß, abgesehen von der Anrufung der Schlichtungsstelle, kann der Ausschuss nur in einer Sitzung fassen, die dem Abs. 1 entspricht.

§ 11.

Bei den Verhandlungen des Ausschusses dürfen andere Personen als der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter und die Mitglieder des Ausschusses oder deren Ersatzmänner nicht zugegen sein.

Der Verhandlungsleiter hat die Pflicht, für eine sachliche Erledigung der Tagesordnung zu sorgen.

§ 12.

Ein gültiger Beschluß des Ausschusses kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder und nötigenfalls die erforderlichen Stellvertreter unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen und mindestens halb soviel Vertreter erschienen sind, wie die Zahl der Ausschussmitglieder beträgt.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und Stellvertreter gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13.

Über jede Beratung des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verhandlungsleiter und wenigstens einem Ausschussmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften werden vorgelesen und gelten als genehmigt, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

§ 14.

Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Der Betriebsunternehmer ist nicht berechtigt, ihnen wegen der infolge ihrer Zugehörigkeit zum Ausschuss veräußerten Arbeitszeit Lohnabzüge zu machen. Die durch die Geschäftsführung des Ausschusses entstehenden Kosten trägt der Betriebsunternehmer.

§ 15.

Die Mitgliedschaft im Ausschuss geht verloren durch Niederlegung,

Ausscheiden aus der Beschäftigung im Betrieb oder in der Betriebsabteilung, für die ein besonderer Ausschuss errichtet ist, Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 16.

An die Stelle der ausgeschiedenen und der zeitweilig verhinderten Mitglieder treten die Ersatzmitglieder nach § 27 der Wahlordnung.

§ 17.

Sobald die Gesamtzahl der heranziehbaren Ausschussmitglieder und Ersatzmänner unter die vorgeschriebene Zahl der Ausschussmitglieder sinkt, ist zu einer Neuwahl des ganzen Ausschusses und der Ersatzmänner zu schreiten.

§ 18.

In Streitfällen über die gesetzliche Notwendigkeit der Errichtung eines Arbeiterausschusses oder Angestelltenausschusses, über die Zuständigkeit und über die Geschäftsführung der Ausschüsse sowie über alle Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zu den Ausschüssen ergeben, entscheidet die Ortspolizeibehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrat in Städten mit revidierter Städteordnung) und soweit es sich um Betriebe handelt, die der berg- oder betriebspolizeilichen Aufsicht des Bergamts unterstehen, das Bergamt. Gegen die Entscheidung ist binnen einem Monat von der Eröffnung ab die Beschwerde zulässig. Auf Beschwerden über die Ortspolizeibehörde entscheidet die zuständige Kreishauptmannschaft und auf Beschwerden über das Bergamt die Kreishauptmannschaft Dresden. Die Entscheidungen sind endgültig.

§ 19.

Kommt ein Betriebsunternehmer trotz der Entscheidung der zuständigen Stellen seiner Pflicht zur Errichtung der Ausschüsse nicht nach, so hat die Ortspolizeibehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrat in Städten mit revidierter Städteordnung) und soweit es sich um Betriebe handelt, die der berg- oder betriebspolizeilichen Aufsicht des Bergamts unterstehen, das Bergamt, abgesehen von der Befugnis zur Verhängung von Zwangsstrafen, selbst das Erforderliche, insbesondere zur Herbeiführung der Wahlen oder zur Bildung von Ausschüssen für bestimmte Betriebsabteilungen anzuordnen.

Wahlordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Umfang der Wahl.

Die Zahl der zu wählenden Ausschussmitglieder und deren Ersatzmänner bestimmt sich nach § 5 der Ausführungsbestimmungen des Ministeriums des Innern vom 25. Januar 1918.

§ 2.

Wahlberechtigung.

Wahlberechtigt sind die mindestens 20 Jahre alten Arbeiter und in Betracht kommenden Angestellten des Betriebes oder der Betriebsabteilung, ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen oder Angehörige der deutsch-österreichischen Republik sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 3. Wählbarkeit.
Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

§ 4. Leitung der Wahl. Freistberechnung.
Die Arbeiterausschüsse und die Angestelltenausschüsse werden für Betriebe oder Betriebsabteilungen je besonders in getrennter Wahl gewählt.
Die Wahl wird durch einen Wahlvorstand geleitet. Der Wahlvorstand besteht je aus drei vom Arbeitgeber zu bestellenden Mitgliedern. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind aus den ältesten Wahlberechtigten zu entnehmen; sie wählen mit Stimmenmehrheit einen von ihnen zum Vorsitzenden. Ist die Wahl ergebnislos, so führt der an Lebensalter Älteste den Vorsitz.
Sonn- und Feiertage verlängern den Ablauf von Fristen dieser Wahlordnung nicht.

II. Vorbereitung der Wahl.

§ 5. Wählerlisten.
Der Betriebsunternehmer oder sein Bevollmächtigter hat für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Vorhandene Listen (Krankenkassenlisten, Lohnlisten) können benutzt werden. Der Wahlvorstand kann die Wählerlisten ergänzen.

§ 6. Wahlausschreiben.
Der Wahlvorstand hat spätestens 20 Tage vor dem letzten Tage der Stimmabgabe (§ 13 Abs. 1) ein Wahlausschreiben zu erlassen.
Im Wahlausschreiben ist die Zahl der zu wählenden Ausschussmitglieder und Ersatzmänner zu veröffentlichen, anzugeben, wo die Wählerliste zur Einsicht ausliegt, daß Einsprüche gegen die Wählerliste zur Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Tagen nach dem ersten Tage des Ausschusses (Abs. 3) beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes anzubringen sind, und zur Einreichung von Vorschlagslisten mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Ausschusses (Abs. 3) bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingehen, und daß die Stimmabgabe an die zugelassenen Vorschlagslisten gebunden ist. Ferner ist anzugeben, wo die Vorschlagslisten nach ihrer Zulassung (§ 9) zur Einsicht der Wähler ausliegen, wo die Wähler den Wahlumschlag (§ 12 Abs. 2) empfangen, sowie wann und wo (§ 13 Abs. 1) sie den Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel abgeben können. Endlich ist im Wahlausschreiben mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt.

Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist an einer oder mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen, die der Wahlvorstand bestimmt, bis zum letzten Tage der Stimmabgabe (§ 13 Abs. 1) oder bis zu dem Tage, an dem bekanntgemacht wird, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet (§ 11 Abs. 4), auszuhängen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

§ 7. Entscheidung von Einsprüchen gegen die Wählerliste.
Ueber Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 5, § 6 Abs. 2) ist vom Wahlvorstand mit tunlicher Beschleunigung zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer vor dem Beginn der für die Stimmabgabe gesetzten Frist (§ 13 Abs. 1) mitzuteilen; sie kann nur mit einer Aufsetzung der Wahl im ganzen angefochten werden.

§ 8. Vorschlagslisten. Listenvertreter.
Jede Vorschlagsliste soll wenigstens so viel nach § 3 wählbare Bewerber nennen, wie Ausschussmitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor- (Ruf-) Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen.
Die Vorschlagslisten müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Ist nicht einer der Unterzeichner ausdrücklich als Vertreter der Vorschlagsliste bezeichnet, so kann jeder Unterzeichner als Listenvertreter angesehen werden. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlvorstande die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen abzugeben. Unterzeichnet ein Wähler mehr als eine Vorschlagsliste, so wird sein Name nur auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen. Sind mehrere Vorschlagslisten, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf derjenigen Liste, welche der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens zwei Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Los. Weist eine Vorschlagsliste infolge der Streichung nicht mehr die vorgeschriebene Zahl von Unterschriften auf, so ist dem Listenvertreter die Beschaffung der fehlenden Unterschriften binnen einer ihm zu setzenden Frist anheimzugeben. Sind alle Unterschriften gestrichen, so ist die Vorschlagsliste ungültig (§ 10 Abs. 1).

Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig.

§ 9. Bezeichnung und Prüfung der Vorschlagslisten.
Der Wahlvorstand hat die eingereichten Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern zu versehen, sie zu prüfen und, soweit die Listen nicht ungültig sind (§ 10 Abs. 1 Satz 1), Anstände umgehend dem Listenvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 2 und 3) mitzuteilen. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen. Spätestens drei Tage vor dem Beginn der für die Stimmabgabe gesetzten Frist sind die zugelassenen Vorschlagslisten in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszulegen oder auszuhängen. Solange dies nicht geschehen ist, kann eine Vorschlagsliste durch eine von allen Unterzeichnern der Liste unterschriebene Erklärung zurückgenommen werden.

§ 10. Ungültige Vorschlagslisten.
Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden, oder wenn sie nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften tragen. Ungültig sind auch Vorschlagslisten, auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge (§ 8 Abs. 1 Satz 2) aufgeführt sind, wenn der Mangel nicht rechtzeitig (§ 9 Satz 2) beseitigt wird. Ist ein vorgeschlagener Bewerber nicht in der im § 8 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Weise bezeichnet, und kommt der Listenvertreter der Aufforderung des Wahlvorstandes, die Liste zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach (§ 9 Satz 2), so kann der Name des unvollständig Bezeichneten gestrichen werden.

§ 11. Fehlen gültiger Vorschlagslisten.
Berufung von Ausschussmitgliedern und Ersatzmännern.
Wahl ohne Stimmabgabe.
Wird keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlvorstand dies sofort bekanntzumachen (§ 6 Abs. 3) und zur Einreichung von Vorschlagslisten eine Nachfrist bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages zu setzen. Wird auch dann eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht, so hat der Wahlvorstand die Ausschussmitglieder und Ersatzmänner aus den Wählbaren (§ 3) zu berufen.
Wird nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die in ihr gültig verzeichneten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt. Sind in der Liste nicht soviel Bewerber als Ausschussmitglieder vorgeschlagen, wie zu wählen sind, so gelten auch die als Ersatzmänner vorgeschlagenen nach der Reihenfolge ihrer Benennung in der Vorschlagsliste als gewählte Mitglieder, soweit dies zur Ergänzung ihrer Zahl notwendig ist. Etwa fehlende Mitglieder und Ersatzmänner sind nach Absatz 1 zu berufen. Sind zuviel Bewerber vorgeschlagen, so werden diejenigen gestrichen, deren Namen den in zulässiger Zahl vor ihnen genannten folgen.
Andernfalls kommt es zur Stimmabgabe (§§ 12, 13).

In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Wahlvorstand in derselben Weise, wie dies bei dem Wahlausschreiben geschehen ist (§ 6 Abs. 3) bekanntzumachen, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet.

III. Stimmabgabe.

§ 12. Stimmzettel und Wahlumschläge.
Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten (§ 9) abgeben. Der Stimmzettel muß die Ordnungsnummer der zugelassenen Vorschlagslisten enthalten. An Stelle oder neben der Ordnungsnummer können in dem Stimmzettel die Namen der in einer zugelassenen Vorschlagsliste eingetragenen Bewerber in deren Reihenfolge aufgeführt werden; Abweichungen von der Vorschlagsliste machen den Stimmzettel ungültig. Stimmzettel, die unterschrieben sind, oder deren Inhalt zweifelhaft ist, oder die einen Widerspruch oder Vorbehalt enthalten, oder die ein Merkmal haben, das die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, sind ungültig.

Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben. Die Wahlumschläge sind vom Arbeitgeber zu beschaffen und mit der Aufschrift oder dem Vordruck zu versehen: „Wahl zum Arbeiter- (Angestellten-) Ausschuss für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) im . . . Vierteljahr . . .“. Die Wahlumschläge sind den Wahlberechtigten nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes zur Verfügung zu stellen.

Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

§ 13. Die Abgabe der Stimmzettel.
Der Wähler hat den seinen Stimmzettel enthaltenden Wahlumschlag verschlossen oder offen an einem der für die Stimmabgabe festgesetzten Tage bei der von dem Wahlvorstande bezeichneten Stelle unter Nennung seines Namens abzugeben.

Die mit der Entgegennahme der Wahlumschläge und Stimmzettel betraute Person hat den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in einen dazu aufgestellten Kasten zu stecken und die Stimmabgabe in der Wählerliste zu vermerken.
Der Stimmzettellasten muß vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, daß die hineingelegenen Umschläge mit den Stimmzetteln nicht herausgenommen werden können, ohne daß der Kasten geöffnet wird.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses.
§ 14. Im allgemeinen.
Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand spätestens am dritten Tage nach dem Abschluß der Stimmabgabe festgestellt.

§ 15. Berechnung der jeder Vorschlagsliste zugefallenen Stimmzahl.
Nach Öffnung des Stimmzettellastens oder der mehreren Kästen durch den Wahlvorstand werden die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen entnommen und die auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen zusammengezählt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

§ 16. Verteilung der Mitgliederstellen auf die Vorschlagslisten.
Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmzahlen (§ 15) werden der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. bis zur Höchstzahl der zu Wählenden geteilt; unter den so gefundenen Zahlen werden so viel Höchstzahlen ausgezählt und der Größe nach geordnet, als Mitglieder zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viel Mitgliederstellen zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welcher dieser Vorschlagslisten die nächste Stelle zukommt.
Wenn eine Vorschlagsliste weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

§ 17. Verteilung der Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten.
Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung. Würde eine Person wegen ihrer Benennung auf mehreren Vorschlagslisten mehrfach gewählt sein, so gilt sie als gewählt auf Grund der Liste, auf der ihr die größte Höchstzahl zuzählt; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Bei den anderen Listen tritt an Stelle des bereits als gewählt geltenden Bewerbers der nächstbenannte Bewerber.

§ 18. Ersatzmänner.
Nach den Grundsätzen der §§ 16 und 17 werden so viel Ersatzmänner ausgeschieden, wie zu wählen sind.

§ 19. Niederschrift des Wahlvorstandes.
Soweit eine Stimmabgabe nach den §§ 12, 13 stattgefunden hat, stellt der Wahlvorstand in einer Niederschrift die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, die jeder Liste zugefallene Stimmzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Listen, die Zahl der für ungültig erklärten Stimmen und die Namen der Gewählten fest.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Wahl nach § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 ohne Stimmabgabe oder wenn eine Berufung von Mitgliedern und Ersatzmännern nach § 11 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 11 Abs. 2 Satz 3 stattgefunden hat.
Die Niederschrift ist vom Wahlvorstande zu unterschreiben.

§ 20. Berufung von Ausschussmitgliedern und Ersatzmännern durch den Wahlvorstand.
Soweit Mitglieder- und Ersatzmännerstellen durch Wahl nicht besetzt sind, hat der Wahlvorstand Mitglieder und Ersatzmänner zu berufen. Für so berufene Ersatzmänner ist eine Reihenfolge schriftlich festzustellen. Diese Feststellung ist vom Wahlvorstande zu unterschreiben.
Werden für die zugelassenen mehreren Vorschlagslisten keine Stimmen abgegeben, so gilt Absatz 1 entsprechend. Dabei sind zunächst die in den Vorschlagslisten benannten Bewerber zu berücksichtigen.

§ 21. Beteiligung abwesender Wahlberechtigter an der Wahl.
Auch denjenigen Wahlberechtigten, welche im Auftrage des Betriebsunternehmers auf Reisen abwesend sind (z. B. Geschäftsreisende, Monteurs, Schiffsmannschaften in Wirtenschiffsbetrieben), ist möglichst Gelegenheit zur Beteiligung an der Wahl zu geben. Zu diesem Zwecke ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie von dem Wahlausschreiben Kenntnis und Gelegenheit erhalten, ihre Stimmzettel in verschlossenen Umschlägen an einer bestimmten Stelle abzugeben. Die Umschläge sind vor der Feststellung des Wahlergebnisses von dem Wahlvorstand ungeöffnet in den verschlossenen Stimmzettellasten zu stecken.

§ 22. Mitteilung an die Gewählten oder Berufenen.
Der Vorsitzende des Wahlvorstandes benachrichtigt die Gewählten oder Berufenen Mitglieder und Ersatzmänner schriftlich von der auf sie entfallenden Wahl oder Berufung. Erklärt der Gewählte oder Berufene nicht binnen einer Woche, daß er die Wahl oder Berufung ablehne, so gilt die Wahl oder Berufung als angenommen.
Wehrt ein Gewählter die Wahl ab, so gilt an seiner Stelle der in der gleichen Vorschlagsliste nach ihm vorgeschlagene noch nicht Gewählte als gewählt. § 16 Abs. 2, § 17, § 18, § 20 Abs. 1 gelten entsprechend.
Wehrt ein nach § 11 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 11 Abs. 2 Satz 3 oder nach § 20 Berufener die Berufung ab, so ist wiederum nach § 20 Abs. 1 zu verfahren.

§ 23. Bekanntmachung des Wahlergebnisses.
Sobald die Namen der Gewählten oder Berufenen endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweifachen Ausschuss an derjenigen Stelle, an welcher das Wahlausschreiben angeheftet gewesen ist, bekanntzumachen.

V. Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl.

§ 24.

Zur allgemeinen.

Die Gültigkeit der Wahl kann während der Dauer des Ausschusses (§ 23) angefochten werden. Anfechtungen sind bei dem Wahlvorstand oder bei der Ortspolizeibehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrat in Städten mit revidierter Städteordnung) bzw. soweit es sich um Betriebe handelt, die der berg- oder betriebspolizeilichen Aufsicht des Bergamtes unterstehen, beim Bergamt anzubringen. Die Ortspolizeibehörde bzw. das Bergamt entscheidet über die Anfechtungen.

Auf Beschwerden, die binnen einem Monat nach Zustellung der Entscheidung der Ortspolizeibehörde bzw. des Bergamtes einzulegen sind, entscheidet endgültig die zuständige Kreispolizeibehörde bzw. soweit es sich um Betriebe handelt, die der berg- oder betriebspolizeilichen Aufsicht des Bergamtes unterstehen, die Kreispolizeibehörde Dresden.

Entscheidungen des Wahlvorstandes können nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

Ist die ganze Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

§ 25.

Ungültigkeit der Wahl.

Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

§ 26.

Ungültige Wahl einer Person.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war und auch die Wählbarkeit nicht inzwischen erlangt hat.

Ungültig ist die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (zu vergl. insbesondere §§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte. Die Absätze 2 und 3 des § 22 gelten entsprechend.

VI. Ertrag und Stellvertretung von Ausschußmitgliedern.

§ 27.

Scheiden Ausschußmitglieder während der Amtsdauer des Ausschusses, insbesondere wegen Verlustes der Wählbarkeit aus, so tritt derjenige von den gewählten Erasmännern ein, welcher der gleichen Vorschlagsliste wie der Ausgeschiedene angehört und auf dieser Liste unter den Erasmännern an höchster Stelle steht (§ 18).

Sind auf einer Vorschlagsliste Erasmänner nicht mehr vorhanden (Abs. 1), so tritt der Erasmann aus derjenigen anderen Liste ein, welche die größte Höchstzahl für einen noch nicht eingetretenen Erasmann aufweist.

Können Erasmänner nicht oder nicht mehr gemäß Abs. 1 und 2 herangezogen werden, so haben die auf Grund des § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3, §§ 20, 22 berufenen Erasmänner in der festgesetzten Reihenfolge einzutreten.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Eintritt der Erasmänner als Stellvertreter.

VII. Schlußbestimmung.

§ 28.

Aufbewahrung der Wahlakten. Kosten.

Die Wahlakten werden von den Arbeiterausschüssen und den Angestellten-Ausschüssen bis zur Beendigung ihrer Amtsdauer aufbewahrt.

Die städtischen Kosten (Beschaffung der Wahlordnung, der Wahlumschläge, der erforderlichen Stimmzetteln usw.) trägt der Betriebsunternehmer.

Volkskammer-Wahlen.

Sonnabend, den 8. Februar 1919, vormittags 9 Uhr, findet in öffentlicher Sitzung die Ermittlung und Verkündung des Ergebnisses der Wahlen für die Volkskammer der Republik Sachsen im 3. Kreis in Chemnitz im Vorraum zum Stadtverordneten-Saal, Neues Rathaus, Neumarkt 1, II Treppen statt.

Chemnitz, den 4. Februar 1919.

Der Wahlkommissar für den 3. Volkskammerwahlkreis.
Stadtrat Dr. Härtwig.

Kartoffelablieferung der Selbstversorger.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 1 der Bekanntmachung des Bezirksverbandes der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg „Einschränkung des Kartoffelverbrauchs“ vom 27. Januar 1919 wird hiermit folgendes angeordnet.

Ein deutsches Wort aus Baden.

In der Freitag-Sitzung der badischen versammlungsgebenden Landesversammlung wurde ein von allen Parteien unterstützter Antrag, der zur Beratung stand, einstimmig angenommen, in dem namens der Gerechtigkeit die badische Nationalversammlung dagegen Verwahrung einlegt, daß dem deutschen Volke bei jeder Verlängerung des Waffenstillstandes noch schärfere Bedingungen auferlegt werden, die das deutsche Verkehrsleben lahmlegen und den größten Teil des Reiches von jeder linksrheinischen Kohlenzufuhr abschneiden und die auf dem deutschen Volk lastende Hungerblockade verschärfen, weiterhin gegen, daß unsere Feinde bei der Ablieferung von Lokomotiven, Wagen und Kraftfahrzeugen in schändlicher Weise vorgehen. Sie protestiert dagegen, daß trotz verschiedener Rücksichtungen der deutschen Waffenstillstandskommission deutsche Soldaten in Gefangenschaft gehalten werden, ferner, daß deutsche Familien und einzelne Personen unter Wegnahme ihres Eigentums und in einer jeder Menschlichkeit Hohn sprechenden Weise aus Elsaß-Lothringen ausgewiesen und daß Teile unseres Landes von feindlichen Truppen besetzt werden. Sie ersucht die Reichsregierung, mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß alsbald mit der Rückförderung der deutschen Kriegsgefangenen und Zurückinternierten begonnen wird. Ministerpräsident Geiß schloß sich im Namen der badischen vorläufigen Volksregierung dem Proteste völlig an. Wie bleibe: wird die Regierung auch in Zukunft alle Kraft anwenden, um jeder Vergewaltigung des badischen Volkes entgegenzutreten. Der Ministerpräsident erklärte, das badische Volk habe mit den anderen deutschen Stämmen im Vertrauen auf die Erklärungen Wilsons hin die Waffen niedergelegt. Vor der ganzen Welt fordere das badische Volk Wilson auf, ehrlich die Durchführung seines Programms durchzuführen. Es würde das fürchtbare Gefühl, daß wir betrogen und getäuscht worden sind, in uns zurückbleiben, wenn die Wilsonschen Forderungen nicht vollkommen und treu durchgeführt würden. Leider

zeigt die Art, in der das deutsche Volk während des Waffenstillstandes behandelt wird, wenig von dem Geist, in dem das Programm Wilsons verkörpert werden kann. Ohne Grund dauert die Blockade weiter fort, ohne Grund läßt man unsere Greise, Frauen und Kinder weiter leiden. Warum wird der Abschluß eines Vorriedens abgelehnt? Gegen die Behandlung der Elsaß-Lothringer protestieren wir. Wir fordern von der ganzen Welt, daß endlich unseren unglücklichen Kriegsgefangenen die Freiheit wiedergegeben wird. Das deutsche Volk wird sich niemals dem Imperialismus anderer Völker beugen. Die badische Regierung hat, als die ersten Nachrichten von der beabsichtigten Besetzung Rehis zu ihr kamen, sofort bei der Reichsregierung und bei der Waffenstillstandskommission in schärfster Weise protestiert und verlangt, daß in Zukunft bei allen den badischen Staat betreffenden Fragen die badische Regierung zugezogen wird. Auch vom dieser Stelle werden diese Forderungen wiederholt. Der Redner forderte zum Schluß die badischen Mitbürger auf, auch in diesen Zeiten des schweren Unglücks die nationale Würde zu wahren. Fest, einig und geschlossen verteidigen wir unser Recht und unsere Ehre! (Beifall.)

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Scheidemann über die A- und S-Räte. Scheidemann hat sich einem amerikanischen Journalisten gegenüber zu der Frage der A- und S-Räte geäußert und dabei u. a. gesagt: „Das Rätesystem ist die schematische Uebernahme einer Einrichtung, wie sie für Rußland vielleicht passen möchte, das keine organisierte Arbeiterschaft besitzt, und wo innere Bürgerkriege zur Selbstbehaltung oder Neubeschaffung einer militärischen Macht führten. Wir haben in den sozialdemokratischen Organisationen und in den Gewerkschaften seit langen Jahrzehnten die berufene Vertretung der Arbeiterschaft, und diese üben längst alle die Funktionen aus, die den Arbeiterräten zufallen könnten.“

Soldatenräte, wie sie am 9. November infolge des Zusammenbruchs des militärischen Heeres entstanden, vielleicht sogar notwendig waren und in der ersten Zeit der Revolution auch mancherlei Anerkennungswertes geleistet haben, sind schon heute in Deutschland nahezu gegenstandslos. Unsere Armee ist bis auf geringe Bruchteile demobilisiert, die Soldaten sind wieder zu Bürgern geworden und können als Staatsbürger wie alle anderen ihre politischen Rechte und Wünsche vertreten. Was sich heute noch Soldatenrat nennt, hat vielfach keinerlei Formationen mehr hinter sich, die er vertreten könnte. So z. B. haben wir einen Zentralrat der Ostfront, aber die Ostfront existiert nicht mehr. Wir haben eine große Anzahl Soldatenräte in Berlin, aber wo sind die Truppen, die sie vertreten? Dieser Zustand kann unmöglich andauern. Ihre Beseitigung wird schon aus wirtschaftlichen Gründen zur bringenden Notwendigkeit, denn diese angebliche „Errungenschaft der Revolution“, das Rätesystem, kostet jeden Tag viele Hunderttausende. Jeder der zahllosen Räte, gleichviel ob es sich um einen A- oder S-Rat handelt, bezieht reichliche Tagelöhner. Allein der Rätekongress im Dezember hat über eine Viertel Million Mark gekostet und das in einer Zeit, wo Deutschland auf jeden Pfennig achten muß, dem es ausgedit. Wir wollen den Mitgliedern der A- und S-Räte, die aus ehrlicher Ueberzeugung und nach besten Kräften bemüht gewesen sind, den Interessen der revolutionären Arbeiterschaft zu dienen, nicht zu nahe treten, aber gerade sie werden zugeben müssen, daß doch sehr viele fragwürdige Gestalten in den A- und S-Räten ausgetaucht sind, von denen kein Mensch gerufen hat, von wem sie gekommen sind, und wo sie ihre Talente, großen Unflug zu verüben, erworben haben. Es muß ganz offen ausgesprochen werden, daß vielerorts die A- und S-Räte eine geradezu gemeingefährliche Wirksamkeit entfaltet haben. Darüber können alle Reichsämter, nicht zuletzt das Reichsernährungsamt, mit Beispielen aufwarten. Wir sehen in der Nationalversammlung, die ihren Zusammenritt und ihre Zusammensetzung der Revolution verdankt, das einzige

1. Infolge der Herabsetzung des Verbrauches von 1 1/2 Pfund auf 1 Pfund für den Kopf und Tag hat jeder Kartoffel-Selbstversorger für die Person 27 Pfund Kartoffeln abzugeben.

2. Die Amtshauptmannschaft und die mitunterzeichneten Stadträte fordern hiermit alle Kartoffel-Selbstversorger auf Grund von § 12 der Reichskanzlerverordnung vom 18. Juli 1918 über die Kartoffelverförmung auf, die nach Ziffer 1 ablieferungspflichtigen Kartoffeln sofort auszusondern. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so werden die vorerwähnten Behörden die Aussonderung auf Kosten der Kartoffel-Selbstversorger vornehmen lassen.

Weiter erlassen die vorerwähnten Behörden hierdurch Enteignungsanordnung, indem sie das Eigentum an den auszusondernden Kartoffeln auf den Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg übertragen. Der Bezirksverband behält sich vor, die enteigneten Kartoffelmengen den Zuschußgemeinden zur Versorgung ihrer Bevölkerung zu überlassen.

3. Die enteigneten Kartoffeln sind von den Selbstversorgern an die Gemeinde, in deren Bezirk sie lagern, nach näherer Anweisung der Ortsbehörde gegen Bezahlung abzuliefern. Die Ortsbehörden haben für sachgemäße Lagerung der Kartoffeln zu sorgen.

4. Werden die enteigneten Kartoffeln von den Kartoffel-Selbstversorgern nicht bis zum

20. Februar 1919

abgeliefert, so hat die Abnahme durch die Ortsbehörde der Gemeinde, in deren Bezirk die Kartoffeln lagern, auf Kosten der Selbstversorger zu erfolgen; außerdem ist der Uebernahmepreis um 3 M. für den Zentner zu kürzen.

Aue, Eibensrod, Böhmisch, Neustädtel, Schneeberg und Schwarzenberg, den 31. Januar 1919.

Die Amtshauptmannschaft und die Stadträte der vorerwähnten Städte.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Im Handelsregister für den Stadtbezirk ist heute eingetragen worden: Auf Blatt 538 die Firma Adolf Schlegel in Eibensrod und als deren Inhaber der Kaufmann Adolf Schlegel in Eibensrod.

Angeregter Geschäftszweig: Eisenerzfabrikation. Eibensrod, den 4. Februar 1919.

Das Amtsgericht.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten-Körperschaft Sonnabend, den 8. Februar 1919, vormittags 11 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses.

Eibensrod, den 5. Februar 1919.

Der Stadtrat.

Hesse.

Tagesordnung.

1. Verpflichtung der neugewählten Stadtverordneten.
2. Wahl des Stadtverordnetenvorsetzers.
3. Wahl des Stadtverordnetenvizevorsetzers.
4. Vorbereitung der Wahl der ständigen Ausschüsse.

Wildfleisch-Verkauf Freitag, den 7. d. Mts., vormittags von 8-11 Uhr bei Fleischermeister Reichenbach.

Bezugsberechtigt sind die Haushaltungen mit den Wildkarten Nr. 236-299. Eibensrod, den 6. Februar 1919.

Der Stadtrat.

Städtischer Verkauf von gelben Kohlrüben Freitag, den 7. Februar 1919 von früh 8 Uhr ab im Keller vom Deutschen Hause. Preis: 7 M. der Zentner. Eibensrod, den 6. Februar 1919.

Der Stadtrat.

Mittel, um ein neues Deutschland aufzubauen. Wir werden den alten Militarismus der großen stehenden Heere ebenso ablehnen wie den neuen der Soldatenräte als politische Instanz. Der Bolschewismus hat uns gelehrt, daß in dem ausdrücklichen Betonen des Soldatenelements die Gefahr eines neuen Imperialismus steckt, der zu den kriegerischen Verwicklungen führen muß, mit denen die Sowjetrepublik jetzt unseren Osten bedroht. Die wahre Demokratie fragt nicht nach dem Wert, den der einzelne trägt, und lehnt daher die Diktatur oder Bevorrückung irgendeiner Klasse entschieden ab.

Die Waffenstillstands-Verhandlungen. Der Verband setzte die deutsche Kommission von seinem Beschluß in Kenntnis, am 6. Februar in Spaa über die Mitwirkung der deutschen Handelsflotte an der Weltschiffahrtsgemeinschaft und über Deutschlands Versorgung mit Lebensmitteln unter Beteiligung besonderer Sachverständiger verhandeln zu lassen. Die deutsche Regierung wird ersucht, anzugeben, welche Mengen von Holz, chemischen Erzeugnissen und Kohlen Deutschland zum Ausgleich der gelieferten Lebensmittel ausführen könne. Der Vertreter der deutschen Regierung in Spaa legte in einer Note die Bedingungen vor, unter welchen die alliierten Lebensmittellieferanten für Polen von Danzig aus durchgeführt werden könnten. Als Antwort auf den deutschen Protest gegen die unwürdige Behandlung deutscher Frauen durch die alliierten Besatzungstruppen beim Ueberkreuzen der Grenze verlas der französische Vorgesetzte ein Schreiben des französischen Gouverneurs in Straßburg. Der Gouverneur teilt darin mit, er habe selbst zahlreiche Untersuchungen beigegeben, jedoch festgestellt, daß die Verleumdungen mit dem nötigen Anstand durchgeführt wurden.

Einmarsch der Regierungstruppen in Bremen. Nachdem Bremen die am Sonntag mit der Reichsregierung getroffene Abmachung nicht inregehalten hat, es andererseits aber erforderlich war, die Absichten der zuständigen Stellen zu erreichen, ist der Division Gerstenberg der Einmarsch befohlen worden. Die Regierungstruppen haben am Dienstag vormittag den Einmarsch begonnen. Derselbe hat sich planmäßig vollzogen. Um 6 Uhr war die Stadt im Besitz der Truppen, die das Rathaus, die Börse und andere wichtige Gebäude und Plätze der Stadt besetzten. Vorher kam es zeitweilig zu lebhaften Kämpfen, in denen laut Mitteilung der Stadtkommandantur Bremen 7 Tote auf Seiten der Bremer und 12 Tote auf Seiten der Division Gerstenberg gezählt wurden. Die Zahl der Verwundeten soll auf beiden Seiten etwa 40 Mann betragen. Die Arbeiterkassen verteidigte sich hartnäckig. Mehrere Granaten schlugen in unmittelbarer Nähe des Domes, der Börse und des Rathauses ein. Das neue Rathaus erhielt Volltreffer durch das Dach, ebenso der Nordturm des Domes in halber Höhe.

Verteidigungsmaßnahmen gegen die anrückenden Bolschewiki. Als Maßnahme gegen die heranrückenden Bolschewisten sind jetzt die ostpreussischen Grenzfestungen in Verteidigungszustand gebracht worden. Die Gebiete von Memel, Eydtkuhnen und Lyck wurden als Grenzschutzzone erklärt.

Frankreich.

Ueber welche Friedensbedingungen wird Deutschland gefragt? Nach dem „Nouvelles Courant“ meldet „Central News“ aus Paris vom 2. d. M., daß ein einflussreiches Mitglied der Konferenz auf die Frage, über welche Friedensbedingungen es den Deutschen gestattet werden würde, mitzuberaten, antwortete, daß dies in der Hauptsache die Fragen sein würden, welche auf die Art und Höhe der Schadenersatzungen Bezug haben. Man kann als bestimmt annehmen, daß die Konferenz auf jährlichen Zahlungen bestehen wird, welche vor der Auszahlung der Zinsen der deutschen Kriegsanleihen geleistet werden müssen. Ferner werden die Deut-

schen in der Frage der gerichtlichen Verfolgung derjenigen Personen, die der Verantwortlichkeit für den Krieg unter Uebertretung der Gesetze der Menschlichkeit beschuldigt werden, gehört werden.

England.

Kein stehendes Heer, nur Freiwilligenarmeen in England. Reuters meldet aus London: Offiziell wird bekannt, daß man es als selbstverständlich betrachten müsse, daß England den obligatorischen Militärdienst nicht beibehalten werde. Die Regierungspolitik geht dahin, so schnell wie möglich eine Freiwilligenarmee zu schaffen. Während 9 Monaten bedarf es noch etwa 100.000 Mann, um die bisher getroffenen Maßnahmen gegenüber dem Feinde zu erfüllen.

Örtliche und Sächsische Nachrichten.

Dresden, 3. Februar. Seit Donnerstag waren die Glieder der Familie Friebe, in der Poststraße 20 wohnhaft, nicht mehr gesehen worden. Da in der Wohnung Tag und Nacht Licht brennend bemerkt wurde, ließen die Hausbewohner die Wohnung behördlich öffnen. Man fand die Familie, Mann, Frau und Tochter, als Opfer einer unfrivollen Gasvergiftung tot vor.

Dresden, 4. Februar. Wie der Dresdener Anzeiger zuverlässig erzählt, ist der frühere Minister des Innern, Koch, zum sächsischen Gesandten in Berlin ernannt worden.

Chemnitz, 4. Februar. „Der Kämpfer“, das Organ der Spartakisten, bringt folgende Notiz: „Vor reichlich 14 Tagen hat die Verwaltung des „Volkshauses“ nachts eine Ochsen von über fünf Zentnern Schlachtgewicht geschlachtet. Als die Polizei davon Wind bekam und eine Hausdurchsuchung vornahm, fand sie nur noch ein Ferkel mit 122 Pfund Fleisch, das beschlagnahmt wurde. Wohin das übrige Fleisch gewandert ist, muß die gerichtliche Untersuchung ergeben. Jedenfalls ist die Deffentlichkeit stark interessiert, es zu erfahren. In Arbeiterkreisen erzählt man sich schon lange, daß die Stammgäste im „Volkshaus“ sehr gute Happen zu essen bekommen, ohne Marken abgeben zu müssen. Es wird auch erzählt, daß schon Schweine geschlachtet worden seien. Wir verstehen jetzt, nachdem diese Geheimklatschungen aufgedeckt sind, woher die Gewerkschaftsbongens und Durchhaltesozialisten den Mut und die Möglichkeit herhaben, den anderen das Durchhalten zu predigen. Wenn man bestebig Ochsen- und Schweinefleisch hat — kann man anderen gut Durchhalten predigen.“

Plauen, 3. Februar. Der Albertzweigverein Plauen konnte heute auf eine 50jährige Arbeits- und segensreiche Wirksamkeit zurückblicken und vereinigte sich aus diesem Anlaß im Schweserheim des König Albert-Stifts zu einer dem Charakter der Zeit entsprechenden Feier. Das Vermögen des Vereins beträgt 270.000 Mark; dabei ist das König Albert-Stift mit 100.000 Mark in Rechnung gesetzt. Rats- und Stadtverordnetenkollegium haben dem Vereine eine Spende von 3000 Mark bewilligt als Dank und Anerkennung für seine Tätigkeit, der erkrankte langjährige Geschäftsführer, Hofrat Georg Schmidt, hat in einem Schreiben mitgeteilt, daß er eine Jubiläumsgiftung von 10.000 Mark errichtet habe, die ein Jahr nach seinem Tode ausbezahlt werden soll.

Adorf, 3. Februar. Kommerzienrat Cizewitz übergab dem hiesigen Ortsparter 38.000 Mk. zur Verteilung als Dankespende an heimkehrende Krieger aus Adorf. Weitere 12.000 Mk. stellte er zur Verfügung für später heimkehrende Kriegsteilnehmer und für die aus dem Felde heimkehrenden Krieger, welche in seiner Fabrik tätig sind.

Neueste Nachrichten.

Weimar, 6. Februar. In der heutigen Eröffnungsitzung der Nationalversammlung

wird zunächst der Alterspräsident Pfannkuch eine Ansprache halten, worauf der leitende sozialdemokratische Volkskommissar für Sachsen-Weimar, Baudert, das Parlament begrüßt. Sodann wird Volksbeauftragter Ebert das Wort ergreifen, um an die Einigkeit der Deutschen zu appellieren, den Eintritt Deutsch-Oesterreichs in den Deutschen Bund herzlich zu begrüßen und gegen eine etwaige Vergewaltigung Deutschlands durch die Nichterhaltung des Wilsonschen Programms Widerspruch zu erheben. Ob der deutsch-österreichische Gesandte Hartmann darauf antworten wird, steht noch nicht fest. In einer der ersten Sitzungen wird auch Staatssekretär Graf Brockdorff-Rantzau eine Rede über die auswärtige Politik halten.

Weimar, 6. Februar. Das gegenwärtige Hauptziel, von dem das Zentrum ausgeht, ist, Ruhe und Ordnung zu schaffen. Aus diesem Grunde wurde in einer stattgefundenen Aussprache das Zusammengehen mit den Demokraten und Sozialdemokraten bei der Kabinettsbildung erklärt. Das Zentrum wird sich zur Kabinettsbildung bereit erklären unter der Voraussetzung, daß eine verhandlungsfähige Regierung dadurch geschaffen wird, daß ein Volksheer gebildet und das Eingreifen des Staates in die Gewissensfreiheit und die inneren Angelegenheiten der deutschen Bürger in religiöser Hinsicht unterbleibt. Die Verteilung der Posten geht dahin, daß die Demokraten 4 Sitze des Kabinetts und das Zentrum gleichfalls 4 Sitze erhalten. Erzberger bleibt natürlich darin. Die drei anderen werden je nach der Beschaffung der Lage, die sie bei den freiverwählten Wesserts erhalten, gewählt werden. Man rechnet auf die Uebernahme des Kolonial- und Postwesens durch das Zentrum. Die Sozialdemokraten werden 7 Mitglieder für das Kabinetts stellen.

Weimar, 6. Februar. In Weimar sind im Laufe des Mittwochs 12 Vertreter der Reichsländer eingetroffen, die in einer der ersten Sitzungen der Nationalversammlung den Antrag stellen werden, als Abgeordnete der Reichsländer zur Nationalversammlung zugelassen zu werden. Die Deputation steht außer der Führung des früheren Kriegeministers Schön. Dieser steht auf dem Standpunkt, daß sie als die legitime Vertretung der Reichsländer angesehen werden muß, da sie auf Grund eines Abkommens aller Parteien nach dem Verhältnis der früheren in den Reichsländern abgegebenen Stimmen zusammengesetzt sei. Mit der Reichsregierung ist wegen der Zulassung zur Nationalversammlung bereits Fühlung genommen worden, man glaubt jedoch nicht, daß die Zulassung erfolgen wird. Vor allem widerspricht der Vorsitzende der Waffenstillstandskommission Erzberger, der von der Zulassung eine Erschwerung der freien Verhandlungen befürchtet.

Düsseldorf, 6. Februar. Während einer Verhandlung zwischen dem Vollzugsausschuß des Arbeiterrates und den bürgerlichen Berufsorganisationen erklärte kürzlich der vom Vollzugsausschuß ernannte Oberbürgermeister Schmitz, daß die bürgerlichen Untertänigkeit verhaftet und ins Gefängnis gebracht worden seien. In der Altstadt stehen an den Straßenübergängen Maschinengewehre und Posten der Spartakisten. Die bürgerlichen Zeitungen haben ihre Erscheinen eingestellt. Die bewaffneten Arbeiter der Rheinischen Metallwarenfabrik hinderten die Beamten an der Niederlegung der Arbeit.

Bremen, 6. Februar. Ueber Bremen ist der Belagerungszustand verhängt worden. Die Arbeiter haben die Weser West geräumt und sich auf oldenburgisches Gebiet zurückgezogen.

Lugano, 6. Februar. Die Londoner Vertreter des „Secolo“ und des „Corriere della sera“ entwerfen ein düsteres Bild vom Streik in London, der ein wahres Chaos heraufbeschworen. Der „Secolo“ befürchtet geradezu den Bolschewismus, der in Glasgow und Belfast bereits zu blutigen Straßenschlachten zwischen Truppen, auch Artillerie, und den Arbeitern geführt hat.

General-Vertretung für Fahrzeugfabrik Eisenach
in Eisenach, Stk. Chemnitz, sucht bei Industrie und Handel eingeführt

Herren als Sub-Vertreter

für den Verkauf von Kraftwagen aller Art gegen hohe Provision. Angebote an „Dixi“, Kraftwagen-Vertrieb Vogel & Lohnhardt, Kom.-Ges., Chemnitz, Stollbergerstr. 24.

Kleiderstoffe

in verschiedenen Farben und Qualitäten zu verkaufen
Schönheide i. E., Hauptstraße 398.

Kaufe

altgoldene unmoderne Schmuckstücke und Bruchgold zum Einschmelzen und zahl augenblicklich ganz hohe Preise.

Herrn. Graupner.

Frachtbriefe

empfehlen E. Hannebohn.

3 Handstickmaschinen

($\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$) wegen Raumangel sofort billig zu verkaufen. Wo, sagt die Geschäftsst. d. Blattes.

Sinige Fuhrer Dünger

zu kaufen gesucht. Angebote an die Geschäftsst. d. Blattes unter X. Y. 3 erbeten.

Ueber Chiffre-Anzeigen

herrscht noch vielfach Unklarheit. Vor allem sind die Eingaben auf Chiffre-Anzeigen verschlossen mit genauer Bezeichnung des Buchstabens und der Nummer an unsere Geschäftsstelle zu richten. Wer eine Chiffre-Anzeige aufgibt, will mit seinem Namen nicht in die Deffentlichkeit treten; er beauftragt deshalb unsere Geschäftsstelle, die Briefe, welche unter der betreffenden Chiffre eingehen, ihm zuzufinden. Dieses geschieht denn auch von unserer Geschäftsstelle, den Namen des Auftraggebers darf sie nicht mitteilen. Weiter hat unsere Geschäftsstelle mit den Chiffre-Anzeigen nichts zu tun. Originalzeugnisse füge man den Offerten niemals bei, sondern nur Abschriften der Zeugnisse. Geschäftsstelle des Amtsblattes.

Blaukreuzverein.

Heute Freitag abds. 7, 9 Uhr Versammlung im Gemeinschaftssaal. Jedermann herzlich eingeladen.

Teilnehmenden Freunden und Bekannten hierdurch die tiefchmerzliche Nachricht, daß meine liebe Frau, unsere gute Mutter, Tochter, Schwester, Schwägerin und Tante

Milda Gertrud Lange geb. Wollf

im 25. Lebensjahre nach kurzem schweren Leiden am 1. Febr., abends 6 Uhr in Schön a. d. Elbe sanft entschlafen ist.

Das zeigen in unsagbarem Schmerze an
Der schwergeprüfte Gatte
Karl Lange, Eisenbahnassessor,
Sermann Wollf und Frau als Eltern
und übrige Verwandte.

Schöna, Eisenstod u. Dresden, 6. Febr. 1919.
Die Beerdigung findet am Sonnabend, den 8. Febr., nachm. 3 Uhr vom Elternhause in Eisenstod, Auß. Auerbacherstraße 31, aus statt.

Einige gebrauchte
Lamburiermaschinen, 2 anständ. Frk. suchen schön
sowie ein guterhaltenes Chaiselongue zu kaufen ges. Werte Ang. u. K. M. a. d. Geschäftsst. d. Bl.

möbl. Zimmer, Mitte der Stadt, mögl. mit Mittagstisch. Angeb. unt. A. K. an die Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.

Druck und Verlag von Emil Hennemann in Eisenstod.